

Dem Gericht gegenüber sollte der Verurteilte berichten, wenn er verpflichtet worden ist, bestimmte Örtlichkeiten nicht zu besuchen oder unbezahlte gemeinnützige Freizeitarbeit zu leisten. Das gleiche gilt, wenn bei dem Verurteilten erhebliche Disziplinschwierigkeiten vorliegen. In diesen Fällen soll die Berichterstattung vor dem Gericht die Autorität des Strafausspruchs und der daraus resultierenden Verpflichtungen V bekräftigen.

Die zeitlichen Abstände für die Berichterstattung sollten so festgelegt werden, daß gemäß der Neufassung des § 342 Abs. 4 StPO auf Grund der Kontrollergebnisse und der Informationen über das Verhalten des Verurteilten in seinem Arbeits- und Lebensbereich ggf. weitere notwendige Maßnahmen eingeleitet werden können.

Staatliche Kontrollmaßnahmen durch die Deutsche Volkspolizei

Bei Bestrafung wegen Rowdytums oder Zusammenrottung kann das Gericht neben der Verurteilung auf Bewährung gemäß § 48 Abs. 2 StGB auf staatliche Kontrollmaßnahmen erkennen. Hierbei handelt es sich um eine besondere Form der Verwirklichung und Kontrolle der Verurteilung auf Bewährung, deren Notwendigkeit sich aus der Spezifik dieser Straftaten ergibt. In diesen Fällen wirkt die Deutsche Volkspolizei bei der Verwirklichung und Kontrolle der Verurteilung auf Bewährung mit.

Der Ausspruch dieser Maßnahme ist an die in § 48 Abs. 1 StGB festgelegten Voraussetzungen geknüpft. Auf die Zulässigkeit staatlicher Kontrollmaßnahmen ist also zu erkennen, wenn der Verurteilte entweder bereits wegen eines Verbrechens bestraft ist oder wenn die Würdigung seiner Tat und seiner Persönlichkeit ergibt, daß die Verwirklichung der Strafe durch staatliche Kontrollmaßnahmen unterstützt werden muß.

Staatliche Kontrollmaßnahmen können auch neben Verpflichtungen gemäß § 33 Abs. 3 und 4 StGB ausgesprochen werden. Jedoch sind sie dann sinnvoll miteinander zu verbinden.

Gemeinsame Merkmale der unterschiedlichen Formen zur Ausgestaltung der Verurteilung auf Bewährung

Charakteristisch für alle rechtlichen Formen zur Ausgestaltung und Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung — insbesondere für die mit der Gesetzesänderung neu eingefügten Formen — ist, daß

- mit der Entscheidung des Gerichts für die Dauer der Bewährungszeit an den Verurteilten hohe Anforderungen gestellt werden (so erfordert die Wiedergutmachung des angerichteten Schadens besondere Anstrengungen, zumal das Gericht dem Verurteilten bestimmte Fristen zur Realisierung dieser Verpflichtung setzt);
- die Kollektive und ihre Leiter bei dem Verurteilten den Willen und die Fähigkeit zur Wahrnehmung der an ihn gestellten gesellschaftlichen Anforderungen in vielfältiger Weise und mit dem notwendigen Nachdruck entwickeln und festigen und die Einhaltung seiner Pflichten kontrollieren;
- besonders aner kennenswerte Fortschritte des Verurteilten in der Wahrnehmung seiner gesellschaftlichen Verantwortung, insbesondere in der vorbildlichen Erfüllung der ihm auferlegten Pflichten, von den Kollektiven entsprechend gewürdigt und durch eine Verkürzung der Bewährungszeit auch staatlich anerkannt werden (§ 35 Abs. 2 StGB);
- die Nichterfüllung der mit der Verurteilung auf Bewährung verbundenen Pflichten zum Widerruf der Bewährungszeit führt (§ 35 Abs. 3 StGB) bzw. führen kann (§ 35 Abs. 4 StGB).

Erweiterung der Rechte der Leiter von Betrieben und Einrichtungen und der Kollektive der Werk tätigen

Die Neufassung des § 32 StGB bekräftigt die große Verantwortung der Leiter von Betrieben, staatlichen Organen und Einrichtungen, der Vorstände von Genossenschaften und der Leitungen gesellschaftlicher Organisationen bei der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung, vor allem für die Gewährleistung der gesellschaftlichen Erziehung durch die Arbeitskollektive. Um diese Verantwortung noch besser als bisher wahrnehmen zu können, werden ihnen auch die erforderlichen Rechte eingeräumt.

Gegenüber der bisherigen Fassung des § 32 StGB, der entsprechende Pflichten bei allen Strafen ohne Freiheitsentzug vorsah, beschränkt sich die Neufassung auf die Verurteilung auf Bewährung. Das dient der besseren Differenzierung des Aufwandes an gesellschaftlicher Einwirkung und entspricht der Erfahrung, daß bei der Geldstrafe eine organisierte, länger wirkende kollektive Erziehung nicht erforderlich ist.

Aus § 32 Abs. 1 StGB ergeben sich für die oben genannten Leiter und Leitungen folgende hauptsächliche Rechtspflichten zur erfolgreichen Durchsetzung einer Verurteilung auf Bewährung in ihrem Verantwortungsbereich:

- die Gewährleistung der erzieherischen Einwirkung auf den Verurteilten;
- die Mitwirkung bei der Kontrolle der dem Verurteilten auferlegten Verpflichtungen;
- die Auswahl eines geeigneten Arbeitskollektivs und dessen Unterstützung zur gesellschaftlichen Einflußnahme auf den Verurteilten.

Damit werden die in Art. 1 und 3 StGB festgelegten Pflichten der oben genannten Leiter und Leitungen bei der Realisierung von Verurteilungen auf Bewährung weiter konkretisiert. Insbesondere wird die Unterstützungspflicht der Leiter gegenüber den Kollektiven der Werk tätigen hervorgehoben. Gleichzeitig wird die spezifische Verantwortung der Leiter für die Gestaltung des Erziehungsprozesses aufrechterhalten.

Zur wirksamen Durchsetzung der Bewährungsverpflichtungen und zur Überwindung direkter Verletzungen der mit der Verurteilung auf Bewährung auferlegten Pflichten räumt § 32 Abs. 2 StGB den Leitern der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen sowie den Vorständen der Genossenschaften bestimmte Rechte ein. Die Leitungen gesellschaftlicher Organisationen sind hier nicht erwähnt, weil sie zwar bei der Erziehung der Rechtsverletzer mithelfen, aber keine staatlichen Sanktionen anwenden können.

Die Einleitung seihständiger Sanktionen ist unter Berücksichtigung des Charakters der nunmehr nach § 33 Abs. 3 und 4 StGB möglichen Verpflichtungen für den Verurteilten begrenzt worden auf Verletzung der Verpflichtungen

- zur Wiedergutmachung des Schadens und zur Verwendung des Arbeitseinkommens für Aufwendungen der Familie, Unterhaltsverpflichtungen sowie für weitere materielle Verpflichtungen (§ 33 Abs. 3 und Abs. 4 Ziff. 2 StGB);
- — zur Bewährung am Arbeitsplatz (§ 33 Abs. 4 Ziff. 1 StGB);
- zur Berichterstattung gegenüber dem Gericht, dem Leiter oder dem Kollektiv (§ 33 Abs. 4 Ziff. 6 StGB).

Maßnahmen disziplinarischer Verantwortlichkeit

Verletzt der Verurteilte seine Verpflichtungen, dann haben die zur Realisierung des Bewährungsprozesses in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen ver-